

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften  
und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology  
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau  
Vom 14 Juli 2015<sup>1</sup>**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2013, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In Überschrift, Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 4 und in den bisherigen Paragraphen 12 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Studiengangsbezeichnung des Masterstudiengangs Umweltwissenschaften durch die Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Science“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 8 neu eingefügt:

„Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die internationale Ausrichtung des Studiums gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen auch für einen internationalen Arbeitsmarkt qualifiziert.“
  - b) § 1 Abs. 3 Satz 6 heißt nun wie folgt:

„Auch hier wird ein besonderer Schwerpunkt auf die internationale Ausrichtung des Studiums gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen auch für einen internationalen Arbeitsmarkt qualifiziert.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, verbunden mit einer von ihr bzw. ihm verfassten, schriftlichen Selbstaussage, die Auskunft über die mit dem Master-Abschluss verbundenen fachlich-wissenschaftlichen und persönlichen Ziele sowie die damit einhergehenden beruflichen Absichten gibt.“
  - b) In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 4/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 65

„Für Studierende des Bachelorstudiengangs als auch der Masterstudiengänge wird das Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erwartet.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) .In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Einzelfall“ das Wort „und“ eingesetzt.
- b) In Absatz 4 wird „§ 17 Abs. 2“ durch „§ 18 Abs. 2“ ersetzt

5. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

#### Leistungspunktesystem, Modulprüfungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit. Für externe Berufspraktika und das Modul „Individuelle Vertiefung“ (IV) werden Leistungspunkte nach näherer Regelung des § 8 vergeben. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die gemäß § 12 zu absolvierenden Module, mit Ausnahme der Module BP, IV, FBP und AMEO, schließen mit einer Modulprüfung ab. Eine Modulprüfung besteht i. d. R. aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Klausuren, Studienarbeiten oder Portfolios, s. § 9), in mündlicher Form (§ 10) oder in Form von Präsentationen (s. §11) statt. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Form der Modulprüfung wird in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, sofern dies im Anhang geregelt ist. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 18 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 19 Abs. 2 anteilig in die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung ein.

(3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 4 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester,

versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt.

(5) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als "bestanden" eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Durch die Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(8) Über eine bestandene Modulprüfung (Absatz 4) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

(9) Eine nicht als ausreichend bewertete Pflicht-Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei maximal einer Pflicht-Modulprüfung ist auf Antrag der bzw. des Studierenden eine zweite Wiederholung zulässig; dies gilt nicht für die Bachelor- und die Masterarbeit. Eine nicht als ausreichend bewertete Wahlpflicht-Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist eine Wahlpflicht-Modulprüfung erstmals nicht bestanden und entscheidet sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht für die Wiederholung, so muss sie oder er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wahlpflicht-Modulprüfung ersatzweise eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung, sie kann nur einmal wiederholt werden. Das Ersetzen einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung durch eine andere Prüfung ist nur einmal möglich. Ist die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine weitere Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im übernächsten auf die Prüfung folgenden Prüfungstermin bestanden sein. Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der ersten bzw. zweiten Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. „

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Bachelorstudiengang sind verpflichtende Exkursionen vorgesehen. In Modul ÖKO7 sind hierfür insgesamt drei Tagesexkursionen oder eine mehrtägige Exkursion mit insgesamt 1 LP zu absolvieren. Die Exkursionen dienen der Veranschaulichung erlernter Inhalte anhand praktischer Beispiele im Freiland.“

b) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

c) Die dem Absatz 3 folgenden Absätze 2, 3 und 4 werden mit 4, 5 und 6 beziffert.

d) Im bisherigen Absatz 4 werden in Satz 1 die Angaben „Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2“ durch die Angaben „Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2“ und in Satz 3 die Angabe „Absatz 3“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren, Studienarbeiten oder Portfolios. Die Bearbeitungszeit für eine Modulklausur beträgt mindestens 45 und höchstens 150 Minuten. Für eine Modulteilklausur verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend den jeweiligen Modulteil zugeordneten Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten beträgt sechs Wochen. Bei Studienarbeiten hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter die Worte „über die Themen eines Studienmoduls und“ das Wort „die“ eingefügt.

9. In § 10 Abs. 8 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

10. Hinter § 10 wird folgender § 11 neu eingefügt:

#### „§11

#### Präsentationen

(1) Präsentationen können in mündlicher (Referat, Korreferat) oder schriftlicher Form (z.B. als Poster / Vortragsfolien etc.) erfolgen.

(2) Durch eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. Ein Korreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Bei einer mündlichen Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen. § 10 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden

(3) Mündliche Präsentationen in Form von Referaten sollen in einem Zeitrahmen von 15 – max. 45 Minuten liegen, Korreferate haben üblicherweise eine Dauer von 5 Minuten.“

11. Die bisherigen §§ 11 bis 22 werden zu den §§ 12 bis 23.

12. Der bisherige § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Studienumfang, Module

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden; der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 142,5 SWS in den Modulen:

	SWS	LP
UWI1: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften,	6	9
UWI2: Methoden der Umweltwissenschaften I,	4	6
UWI3: Methoden der Umweltwissenschaften II,	7	8
ÖKO1: Diversität der Biosphäre: Fauna,	5,5	6
ÖKO2: Diversität der Biosphäre: Flora,	4	5
ÖKO3: Organismen und ihre Umwelt I,	4	5
ÖKO4: Organismen und ihre Umwelt II,	4	6
ÖKO5: Umweltsysteme I,	6	8
ÖKO6: Umweltsysteme II,	6	8
ÖKO7: Ökologie im Kontext,	5	7
UC1: Grundlagen der Chemie,	9	11
UC2: Chemie der Umwelt,	4	11
UC3: Umweltanalytik	9	10
PHY1: Physik I	5	7
PHY2: Physik II	3	4
UP: Umweltphysik,	6	8
SÖR1: Wirtschaftswissenschaften,	4	5
SÖR2: Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I,	4	5
SÖR3: Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II,	4	5
SÖR4: Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes,	5	5
MSI1: Statistik für Anwender,	6	8
MSI2: Umweltinformatik,	6	8
BP: Berufspraktikum, analog	10	5
IV: Individuelle Vertiefung, analog	16	8
Bachelorarbeit		12

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Umweltwissenschaften / Environmental Sciences müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Umweltwissenschaften / Environmental Sciences erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 69,5 bis 76,5 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 36,5 SWS und den Wahlpflichtbereich 33 bis 40 SWS. Im Wahlpflichtbereich wählt jeder Studierende aus den acht Wahlpflichtbereichen Umweltanalytik (ANA), Angewandte Ökologie (AÖK), Sozioökonomie & Umweltmanagement (SÖU), Aquatische Systeme (AQU), Bodensysteme (SOS), Landschaften und Skalen (LAS), Chemikalien in der Umwelt (CHE) und

Modellierung (MOD) zwei Vertiefungsfächer. In jedem der acht Wahlpflichtbereiche stehen mindestens fünf Module mit je 2 bis 6 SWS zur Wahl (s. genaue Aufstellung im Anhang). In jedem Vertiefungsfach müssen vier Module belegt werden. Außerdem muss jeder Studierende ein weiteres Modul, das so genannte Zusatzmodul (2 bis 6 SWS), belegen. Es steht ihm frei, dies aus einem dritten Wahlpflichtbereich zu wählen oder eines der beiden bereits belegten Vertiefungsfächer weiter zu vertiefen. Somit sind im Wahlpflichtbereich insgesamt 9 Module mit insgesamt 33 SWS bis 40 SWS zu belegen:

1. Module des Pflichtbereichs:

	SWS	LP
B1: Sustainability and Global Change,	4	4
B2: Tools for Complex Data Analysis,	4,5	6
B3: Fate and Transport of Pollutants,	4	6
B4: Land Use and Ecosystems,	4	6
B5: Environmental Economics,	4	6
INT: Research and Training Internship,	16	8

2. Module des Wahlpflichtbereichs:

	SWS	LP
ACP1: Water Analysis,	4	6
ACP2: Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3: Current Developments in Environmental Chemistry,	4	6
ACP4: Methods in Environmental Physics,	4	6
ACP5: Process Modelling,	4	6
ACP6: Environmental Physics II,	4	6
CHE1: Organische Chemie für Fortgeschrittene	3	6
CHE2: Physikalische Chemie	4	6
CHE3: Green Chemistry	2	6
LAB1: Basic Lab Course Environmental Chemistry	5	6
LAB2: Advanced Lab Course Environmental Chemistry	5	6
AÖK1: Indicator Organisms,	4	6
AÖK2: Community Ecology,	4	6
AÖK3: Quantitative experimentelle Ökologie,	4	6
AÖK4: Molecular Ecology I,	4	6
AÖK5: Molecular Ecology II,	4	6
AÖK6: Naturschutzbiologie	4	6
GEO1: Human-Environment Systems,	4	6
GEO2: Applied Geoecology I,	4	6
GEO3: Applied Geoecology II,	4	6
GEO4: Geosysteme,	4	6
GEO5: Landschaftsplanung,	4	6
GEO6: Soil Chemistry,	4	6
SÖU1: Sustainability and Society,	4	6
SÖU2: Umweltpolitik und -recht,	4	6
SÖU3: Modellierung und Bilanzierung,	4	6
SÖU4: Environmental Management,	4	6
SÖU5: Environmental Cost-Benefit Analysis,	4	6
SÖU6: Öffentlichkeit und Medien,	4	6
SÖU7: BWL für Umweltwissenschaftler,	4	6
SÖU8: Environmental Psychology,	4	6
MOD1: Environmental Modelling II	4	6
MOD2: Models in Ecotoxicology	5	6

ETX2: Principles of Ecotoxicology	4	6
Masterarbeit mit Kolloquium		30

Die Zuteilung der Wahlpflichtmodule auf die acht Wahlpflichtfächer ist aus dem Anhang ersichtlich.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Ecotoxicology müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Ecotoxicology erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht und Wahlpflichtbereich insgesamt 95,5 bis 100,5 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 90,5 SWS und 5 bis 10 SWS auf die zwei zu wählenden Module aus dem Wahlpflichtbereich:

#### 1. Module des Pflichtbereichs:

	SWS	LP
ETX1: Fate and Transport of Pollutants,	4	6
ETX2: Principles of Ecotoxicology,	4	6
ETX3: Tools for Complex Data Analysis,	4,5	6
ETX4: Environmental Chemistry Lab Course (Basic OR Advanced),	5	6
ETX5: Toxicology and Pharmacology,	4	5
ETX6: Methods in Ecotoxicology,	9	9
ETX7: Molecular Ecology I,	4	4
ETX8: Models in Ecotoxicology,	7	8
ETX9: Risk Assessment and Management,	5	6
AMEO: Applied Module at External Organisations,	20	10
RPC: Research Project Course,	24	12

#### 2. Module des Wahlpflichtbereichs

	SWS	LP
ACP1: Water Analysis,	4	6
ACP2: Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3: Current Developments in Environmental Chemistry,	4	6
ACP5: Process Modelling,	4	6
ACP6: Environmental Physics II,	4	6
CHE1: Organische Chemie für Fortgeschrittene	3	6
CHE2: Physikalische Chemie	4	6
CHE3: Green Chemistry	2	6
LAB2: Advanced Lab Course Environmental Chemistry	5	6
AÖK1: Indicator Organisms,	4	6
AÖK2: Community Ecology,	4	6
AÖK3: Quantitative experimentelle Ökologie,	4	6
AÖK5: Molecular Ecology II	4	6
AÖKE: Land Use and Ecosystems,	4	6
GEO2: Applied Geoecology I,	4	6
GEO3: Applied Geoecology II,	4	6
GEO4: Geosysteme,	4	6
GEO5: Landschaftsplanung,	4	6
GEO6: Soil Chemistry,	4	6
SÖU2: Umweltpolitik und -recht,	4	6
SÖU3: Modellierung und Bilanzierung,	4	6

SÖU5: Environmental Cost-Benefit Analysis,	4	6
SÖUE: Environmental Economics,	4	6
Masterarbeit		30“

13. Im bisherigen § 12 Abs. 2 und Abs. 4 wird die Ziffer 11 durch die Ziffer 12 ersetzt.

14. Im bisherigen § 13 Abs. 3 wird

a) in Ziffer 3 nach den Worten „Masterstudiengang Umweltwissenschaften“ die Angaben „/Environmental Sciences oder Ecotoxicology“ eingefügt und

b) in Ziffer 5 die Zahl „15“ durch „16“ ersetzt.

15. Im bisherige § 14 lauten die Absätze 5 und 6 nun wie folgt:

„(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann nach Abschluss des 5. Fachsemesters erfolgen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 150 der in § 12 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann nach Abschluss des dritten Fachsemesters erfolgen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 90 der in § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3 genannten Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält.

(6) Die Bachelor- und die Masterarbeit im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und im Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences können in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der englischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der englischen Sprache.

Die Masterarbeit im Masterstudiengang Ecotoxicology ist in englischer Sprache anzufertigen. Der Antrag auf Anfertigung der Bachelor- oder Masterarbeit im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften- und im Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences in englischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit vorzulegen.“

16. Im bisherigen § 15 Abs. 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

17. Im bisherigen § 18 Abs. 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

18. Der Anhang zu § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Modulare Grundstrukturen des Studiengangs erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

19. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.



## **Artikel 2**

1. Die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.
2. Studierende des Bachelorstudiengangs Umweltwissenschaften und des Masterstudiengangs Ecotoxicology schließen Module, die sie vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, nach den bisherigen Bestimmungen ab.
3. Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, legen die Masterprüfung bis einschließlich Wintersemester 2017/18 nach den bisherigen Bestimmungen ab. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden.
4. Abweichend von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 tritt die Regelung des § 7 Abs. 9 S. 2 (Einräumung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs) sowie die Regelung des § 11 (Einräumung der zusätzlichen Prüfungsform Präsentation) der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau für alle Studierenden ab dem 01. Oktober 2015 in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

## Anhang

### (zu Artikel 1 Nr. 22)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

### **ANHANG zu § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Modulare Grundstruktur des Studiengangs**

#### **Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften**

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Modul- teilprü- fungen	Studien- leistung	Teilnahmevoraussetzungen
UW11	Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	9			
UW12	Methoden der Umweltwis- senschaften I	6			
UW13	Methoden der Umweltwis- senschaften II	8		x	erfolgreich abgeschlossenes Modul UW12
ÖKO1	Diversität der Biosphäre: Fauna	6			
ÖKO2	Diversität der Biosphäre: Flora	5			
ÖKO3	Organismen und ihre Um- welt I	5			
ÖKO4	Organismen und ihre Um- welt II	6	2		
ÖKO5	Umweltsysteme I	8		x	
ÖKO6	Umweltsysteme II	8		x	
ÖKO7	Ökologie im Kontext	7		x	
UC1	Grundlagen der Chemie	11			
UC2	Chemie der Umwelt	11		x	erfolgreich abgeschlossenes Modul UC1
UC3	Umweltanalytik	10	2		erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Chemisches Praktikum für Umweltwissen- schaftler“ aus Modul UC2
PHY1	Physik I	7	2		
PHY2	Physik II	4			
UP	Umweltphysik	8	2		
SÖR1	Wirtschaftswissenschaften	5			
SÖR2	Sozioökonomische Aspek- te der Nachhaltigkeit I	5		x	
SÖR3	Sozioökonomische Aspek- te der Nachhaltigkeit II	5			
SÖR4	Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes	5			
MSI1	Statistik für Anwender	8			
MSI2	Umweltinformatik	8			
IV	Individuelle Vertiefung	8			
BP	Berufspraktikum	5			
	Bachelorarbeit mit Kollo- quium	12			
Leistungspunkte gesamt		180			

## Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 36 LP,
- die zwei Hauptfächer 48 LP,
- das frei gewählte Zusatzmodul 6 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Modul- teilprü- fungen	Studien- leistung	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich					
B1	Sustainability and Global Change	4		x	
B2	Tools for Complex Data Analysis	6			Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate and Probabilistic Approaches“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Study Design and Univariate Statistical Approaches“ voraus
B3	Fate and Transport of Pollutants	6			
B4	Land Use and Ecosystems	6		x	
B5	Environmental Economics	6		x	
INT	Research and Training Internship	8			
Wahlpflichtbereich (9 Module):					
ACP1	Water Analysis	6			
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6			
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6			
ACP4	Methods in environmental physics	6			
ACP5	Process modelling	6			
ACP6	Environmental Physics II	6			
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6			
CHE2	Physikalische Chemie	6			
CHE3	Green Chemistry	6			
LAB1	Basic Lab Course Environmental Chemistry	6			
LAB2	Advanced Lab Course Environmental Chemistry	6			
AÖK1	Indicator Organisms	6	2		
AÖK2	Community Ecology	6			
AÖK3	Quantitative experimentelle Ökologie	6			
AÖK4	Molecular Ecology I	6			
AÖK5	Molecular Ecology II	6			erfolgreich abgeschlossenes Modul AÖK4
AÖK6	Naturschutzbiologie	6			

GEO1	Human-Environment Systems	6			
GEO2	Applied Geoecology I	6			
GEO3	Applied Geoecology II	6			
GEO4	Geosysteme	6			
GEO5	Landschaftsplanung	6			
GEO6	Soil Chemistry	6			
SÖU1	Sustainability and Society	6		x	
SÖU2	Umweltpolitik und -recht	6		x	
SÖU3	Modellierung und Bilanzierung	6		x	
SÖU4	Environmental Management	6		x	
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6		x	
SÖU6	Öffentlichkeit und Medien	6			
SÖU7	BWL für Umweltwissenschaftler	6			
SÖU8	Environmental Psychology	6		x	
MOD1	Environmental Modelling II	6			
MOD2	Models in Ecotoxicology	6			
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6			
	Master theses with colloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			

### Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlfächern.

Module	Wahlfächer							
	ANA	AÖK	SÖU	AQU	SOS	LAS	CHE	MOD
ACP1	x			x				
ACP2	x				x	x		
ACP3				x	x		x	
ACP4				x				
ACP5				x			x	x
ACP6				x				
CHE1							x	
CHE2	x						x	
CHE3							x	
LAB1	x						x	
LAB2	x						x	
AÖK1		x		x		x		
AÖK2		x						
AÖK3		x						
AÖK4		x						
AÖK5		x						
AÖK6		x				x		
GEO1			x					x
GEO2	x				x			
GEO3					x	x		

GEO4					x			
GEO5						x		
GEO6	x				x			
SÖU1			x			x		
SÖU2			x					
SÖU3			x					x
SÖU4			x				x	
SÖU5			x	x	x	x		
SÖU6			x					
SÖU7			x					
SÖU8			x					
MOD1						x		x
MOD2							x	X
ETX2		x		x			x	x

### Masterstudiengang Ecotoxicology

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 78 LP,
- den Wahlpflichtbereich 12 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen.

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Modul- teilprü- fungen	Studien- leistung	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich					
ETX1	Fate and Transport of Pol- lutants	6			
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6			
ETX3	Tools for Complex Data Analysis	6			Die Teilnahme an der Veran- staltung b) „Multivariate and Probabilistic Approaches“ setzt die Teilnahme an der Veranstat- tung a) „Study Design and Uni- variate Statistical Approaches“ voraus
ETX4	Lab Course Environmental Chemistry	6			
ETX5	Toxicology and Pharmaco- logy	5			
ETX6	Methods in Ecotoxicology	9			erfolgreich abgeschlossene Module ETX 2 und ETX 3
ETX7	Molecular Ecology I	4			
ETX8	Models in Ecotoxicology	8			erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX 6
ETX9	Risk Assessment and Ma- nagement	6			erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX 6
AMEO	Applied Module at External Organisations	10			
RPC	Research Project Course	12			
		Wahlpflichtbereich (2 Module):			

ACP1	Water Analysis	6			
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6			
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6			
ACP5	Process modelling	6			
ACP6	Environmental Physics II	6			
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6			
CHE2	Physikalische Chemie	6			
CHE3	Green Chemistry	6			
AÖK1	Indicator Organisms	6	2		
AÖK2	Community Ecology	6			
AÖK3	Quantitative experimentelle Ökologie	6			
AÖK5	Molecular Ecology II	6			
AÖKE	Land Use and Ecosystems	6		x	
GEO2	Applied Geoecology I	6			
GEO3	Applied Geoecology II	6			
GEO4	Geosysteme	6			
GEO5	Landschaftsplanung	6			
GEO6	Soil Chemistry	6			
SÖU2	Umweltpolitik und -recht	6		x	
SÖU3	Modellierung und Bilanzierung	6		x	
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6			
SÖUE	Environmental Economics	6		x	
	Masterarbeit mit Kolloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			